

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens
zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:
Anpassung an Gesetzesänderung – Stichprobenprüfung MDK

Vom 19. Juni 2008

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 275 Abs. 2 Nr. 1 SGB V in der Fassung vom 1. Juli 2008 (vgl. Art. 46 Abs. 9 GKV-WSG) prüft der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Notwendigkeit von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei der Erstverordnung nicht mehr generell, sondern nur noch in Stichproben. Prüfungen durch den MDK nach § 275 Abs. 1 SGB V bleiben unberührt.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 7 der Rehabilitations-Richtlinie in ihrer vorliegenden Fassung spiegelt die ursprüngliche gesetzliche Regelung in § 275 Abs. 2 Nr. 1 SGB V wider, wonach die Krankenkassen die Notwendigkeit von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation generell durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung prüfen zu lassen hatten. Die Anpassung der Richtlinie dient der sprachlichen Klarheit im Hinblick auf die Änderung der gesetzlichen Regelung.

Vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie ist den Organisationen nach § 92 Abs. 5 SGB V sowie nach § 91 Abs. 8a SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 der Verfahrensordnung des G-BA).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss „Rehabilitation“ hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2008 eine Änderung der Richtlinien geprüft und im Interesse der sprachlichen Klarheit der Regelung konsentiert.

Die im Unterausschuss „Rehabilitation“ beteiligten Patientenvertreter pflichten der Änderung bei.

3. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Rehabilitation	04.06.2008	Umsetzung des GKV-WSG: Stichprobenprüfung durch den MDK

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess